

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872. (Ausgegeben und versendet am 22. Dezember 1872.) Nr. 11.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung des k. k. Statthalters von Nieder-Oesterreich vom 11. September 1872, Z. 25.438, Mag. Z. 140.446,

in Betreff des Vorgehens bei Leichenüberführungen.

In Erledigung des Berichtes vom 18. Juli d. J., Z. 97346, und unter Rückschluß der Beilagen desselben theile ich dem Wiener Magistrate die Abschrift eines von Seiner Exzellenz dem Herrn Minister des Innern unterm 20. August d. J., Z. 12940, an den Herrn Statthalter in Einz gerichteten Erlasses in Betreff des Vorgehens bei Leichenüberführungen mit, und füge dem bei, daß eine gleichlautende Erinnerung an sämtliche Länderchefs ergangen ist.

Laut einer Anzeige des Wiener Stadtschiffers langte die Leiche einer am 20. Juni l. J. Morgens 1 Uhr zu Ebensee verstorbenen Person schon am 21. Juni l. J. Früh 7 Uhr, somit kaum etwas über 24 Stunden nach erfolgtem Tode, bloß in einem weichen Sarge verwahrt, der sich in einer Einsackkiste aus gleichem Holze befand, hier am Friedhose an, und es mangelte nebst dem Nachweise der geschehenen Todtenbeschau, die bezirksärztliche Widmung des Leichenpasses hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Versorgung.

Da dieser Vorgang nicht nur den bestehenden Vorschriften in mehrfacher Beziehung zuwiderläuft, sondern anderentheils das Todtenbeschreibamt in Wien nur auf Grundlage eines Todtenbeschau-Befundes in die Lage kommt, die Beerdigungsanweisung auszufertigen und die Matrize zu führen, so beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren hievon mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, die Verfügung gefälligst treffen zu wollen, daß künftighin bei Leichenüberführungen die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 6. Mai 1856, Z. 8690, genau beobachtet, insbesondere die vorschriftsmäßige Versorgung überwacht, und daß bei den nach Wien bestimmten Leichen der Todtenbeschau-Befund wenigstens in Abschrift mitgesendet werde.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom
17. September 1872, Z. 26.368, Mag. Z. 143.069,

betreffend die Vorlage von Rekurs-Anmeldungen über Straferkenntnisse an die höhere Instanz.

Die hohe k. k. n. ö. Statthalterei hat laut Erlasses vom 17. September 1872, Z. 26368, anlässlich eines Rekurses gegen eine auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, N.-G.-Bl. 96, verhängte Geldstrafe, dem Magistrate bedeutet, daß auch bei einer bloßen Rekurs-Anmeldung, selbst wenn keine weitere Rekurs-Ausführung überreicht wird, die betreffenden Straferkenntnisse der höheren Instanz vorzulegen sind.

Indorsat-Bescheid der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 25. Sep-
tember 1872, Z. 4271, Pr., Mag. Z. 147.081,

betreffend die Uebertragung der Geschäfte des königl. Kommissärs für Siebenbürgen, sowie der Grundentlastungsfonds-Direktion zu Klausenburg an das königl. ung. Ministerium, beziehungsweise an die königl. ung. Grundentlastungsfonds-Direktion in Ofen.

Mittels Indorsat-Bescheides der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. September 1872, Pr.-Z. 4271, wurde folgende Zuschrift des königl. Kommissärs für Siebenbürgen dem Magistrate zur Kenntnißnahme mitgetheilt:

Se. k. und k. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 25. August l. J. mich meiner Funktionen als königl. Kommissär für Siebenbürgen in der Weise Allergnädigst zu entheben geruht, daß ich mit dem letzten September d. J. meine Amtswirksamkeit gänzlich zu beendigen habe.

Weiters haben Se. k. k. Apost. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 2. September l. J. Allergnädigst zu gestatten geruht, daß die siebenbürgische kön. Grundentlastungsfonds-Direktion mit 1. Oktober l. J. nach Ofen einberufen werde.

Diesen Allerhöchsten Bestimmungen zu Folge habe ich die Verfügung getroffen, daß die Funktion des Kommissariates mit 20. d. M. abgeschlossen und das Einreichungsprotokoll der Grundentlastungsfonds-Direktion zu Klausenburg ebenfalls mit 20. September geschlossen und am 1. Oktober l. J. in Ofen eröffnet werde.

Hievon beehre ich mich ein löbl. k. k. Statthalterei-Präsidium mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, in allen den Wirkungskreis des kön. Kommissärs, eventuell der Grundentlastungsfonds-Direktion, betreffenden amtlichen Angelegenheiten vom Zeitpunkte des Empfanges dieser Verständigung an das kompetente k. ung. Ministerium in Ofen, beziehungsweise an die dortige königl. ung. Grundentlastungsfonds-Direktion, sich wenden zu wollen.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 26. September 1872,
Z. 28.327, Mag. Z. 147.084,

den Viehtrieb auf den Schlachtwiechmarkt zu St. Marx betreffend.

Ueber Anregung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer finde ich nach dem Antrage des Magistrates und der k. k. Polizei-Direktion in Wien zur Förderung der Interessen des Viehhandels und der Approvisionierung Wiens bis zu dem Zeitpunkte der Errichtung der

Zentral-Viehablade-Station in der Nähe des St. Marxer Schlachthauses den Eintrieb des Schlachtviehes an der Taborlinie und den weiteren Trieb desselben durch die Bezirke Leopoldstadt und Landstraße bis auf den St. Marxer Schlachtviehmarkt auch an Sonn- und Feiertagen eben so wie an Wochentagen bis acht Uhr Früh vom 1. Oktober d. J. angefangen zu gestatten.

Hiermit hat auch die Verordnung der bestandenenen k. k. n. ö. Regierung vom 23. April 1834, Z. 19089, außer Kraft und Wirksamkeit zu treten.

Hievon setze ich den Magistrat in Wien in Erledigung und unter Rückschuß der Beilagen des Berichtes vom 17. September d. J., Z. 85476, zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntniß, daß unter Einem die entsprechende Verständigung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer, dann der Wiener k. k. Polizeidirektion erfolgt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 2. Juli 1872, Z. 5793.

Dem die Bibliotheksgeschäfte an einer der städtischen Mittelschulen besorgenden Mitgliede des Lehrkörpers wird hiefür eine Remuneration von 100 fl. per Jahr bewilligt, wogegen dieses Mitglied die obligate Stundenzahl einzuhalten hat.

Vom 2. Juli 1872, Z. 1968.

Der Taglohn des Aufsehers am städtischen Holzmarke wird von 88 kr. auf 1 fl. erhöht.

Vom 9. Juli 1872, Z. 5423.

1. Sämmtlichen Beamten und Dienern der Gemeinde, welche nicht im Genusse einer Naturalwohnung stehen, wird zu dem gegenwärtigen mit 20 Prozent des systemmäßigen Gehaltes bemessenen Quartiergelde welches als systemmäßiges Bezugsrecht der Beamten und Diener aufrecht erhalten bleibt, eine jährliche Quartiergeldzulage von 10 Prozent des systemmäßigen Gehaltes bewilligt.

2. Das bisher für Beamte fixirte Minimal-Quartiergeld wird von 150 fl. auf 200 fl. erhöht, und das den Dienern mit 30 Prozent ihres Gehaltes zu bemessende Quartiergeld darf nicht weniger als 150 fl. für jeden Einzelnen betragen.

3. Diese Bestimmungen haben mit dem nächsten Quartiergeld-Fälligkeitstermine in Wirksamkeit zu treten und gelten vorläufig bis Ende Juli 1874.

Sollten nach Ablauf dieser Zeit die der gegenwärtigen Bewilligung zu Grunde liegenden Verhältnisse noch fort dauern, so ist eine neuerliche Bewilligung des Gemeinderathes einzuholen.

4. Für die Dauer der Gewährung der in Rede stehenden Zulage haben jene Quartiergeldzulagen, welche einzelne Beamte und Diener als Ergänzung ihres vor der letzten Regulirung bezogenen Quartiergeldes angewiesen erhielten, zu entfallen.

Vom 9. Juli 1872, Z. 3274.

Die Aufnahme zweier Diurnisten mit 1 fl. 25 kr. per Tag als Aushilfsarbeiter im städtischen Zementirungsamte wird genehmigt.

Vom 9. Juli 1872, Z. 3323.

Die Zuziehung von Gemeinderäthen zu den Amtshandlungen des Magistrates hat künftig in der Regel nur dann stattzufinden, wenn Reichs- oder Landesgesetze, oder auf deren Grundlage erlassene Ministerial-Verordnungen, oder die Bestimmungen des Gemeindestatutes die Intervenirung von Mitgliedern der Gemeindevertretung bei Akten der Kommunalverwaltung ausdrücklich vorschreiben; dagegen hat die Beiziehung von Gemeinderäthen in Zukunft zu entfallen, wenn dieselbe auf Gemeinderaths-Beschlüssen oder auf der bisherigen Gepflogenheit beruhte.

3 Nur bei öffentlichen Offertverhandlungen sollen jederzeit Gemeinderäthe beigezogen werden, welche über den ordnungsmäßigen Gang der Offertverhandlung zu wachen haben.

4 Wenn jedoch entweder zur Ausführung von Gemeinderaths-Beschlüssen oder zur Ueberwachung dieser Ausführung eine eigene Kommission vom Gemeinderathe bestellt wurde, so verbleibt dieselbe bis zur Beendigung ihrer Aufgabe im ungeschmälernten Besitze ihrer Wirkungssphäre und ebenso hat die Zuziehung von Mitgliedern des Gemeinderathes in Zukunft dann stattzufinden, wenn letzterer von nun an die Intervention von Gemeinderäthen entweder bei Geschäften bestimmter Kategorien überhaupt oder in einem einzelnen Falle verordnet.

Findet der Magistrat in einem gegebenen Falle entweder in Hinsicht auf die Wichtigkeit desselben oder aus anderen Gründen die Zuziehung von Gemeinderäthen zu seinen Amtshandlungen wünschenswerth, so hat er es im kurzen Wege entweder schriftlich oder mündlich dem Herrn Bürgermeister bekannt zu geben und es bleibt dem Ermessen desselben überlassen, in dringenden Fällen unmittelbar, sonst aber im Einvernehmen mit dem betreffenden Obmanne der Sekzion oder Kommission, die Intervenirung von Gemeinderäthen zu veranlassen.

Vom 23. Juli 1872, Z. 1535.

Die Lehrkörper der Schulen haben in den letzten zwei Monaten des Schuljahres den Vorschlag über den Lehrmittelbedarf an die betreffenden Ortschulräthe zu leiten.

Vom 23. Juli 1872, Z. 2066.

Ueber das Magistratsreferat in Betreff der Erhöhung der Entlohnung des Feuerlöschpersonals wurde die Vermehrung des Personalstandes um 4 Chargen (Requisitenmeister, Obertelegrafist, Turnmeister, Oberhornist) und die künftige vom 1. Mai 1872 an in Anwendung zu bringende Entlohnung des Personals in nachstehender Weise genehmigt:

Erster Exerzirmeister mit 600 fl. Jahresgehalt und 200 fl. Personalzulage.	
Zweiter Exerzirmeister mit 500 fl. Jahresgehalt und 200 fl. Personalzulage.	
1 Requisitenmeister	mit täglich 1 fl. 70 fr.
1 Obertelegrafist	" " 1 " 60 "
9 Löschmeister	" " je 1 " 60 "
1 Turnmeister	" " 1 " 60 "
1 Oberhornist	" " 1 " 60 "
9 Löschmeistergehilfen	" " je 1 " 40 "
56 Feuerwehrmänner I. Klasse	" " je 1 " 20 "
50 " II. " " "	" " je 1 " — "

Vom 26. Juli 1872, Z. 1712.

Den städtischen Beamten und Dienern sind die Quartiergelderraten an einem, dem jeweiligen Zinszahlungstage vorausgehenden Tage auszubezahlen.

Vom 26. Juli 1872, Z. 1833 und 1492.

Ueber Ansuchen der Diurnisten der städtischen Buchhaltung und des Konstriptionsamtes um einen Theuerungsbeitrag pro 1872 wird beschlossen, den sämtlichen im städtischen Dienste stehenden Diurnisten einen solchen Beitrag von je 30 fl. zu ertheilen.

Vom 26. Juli 1872, Z. 2024.

Der Doppelbürgerschule am städtischen Pädagogium wird, wie den übrigen Bürgerschulen, ein Lehrmittelpauschale von 200 fl. für jede der beiden Schulen durch drei Jahre bewilligt.

Vom 26. Juli 1872, Z. 2430.

Der durch den k. k. u. ö. Landesschulrath mitgetheilte Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht vom 18. April l. J., Z. 2520, betreffend die Abhaltung der Maturitätsprüfungen an den beiden Kommunal-Real- und Obergymnasien in Wien, wird zur Kenntniß genommen.

Hiernach kann am Schlusse des Schuljahres 1871/72 an beiden genannten Obergymnasien die Maturitätsprüfung genau nach den Bestimmungen der §§. 78—86 des Organisations-Entwurfes für die österreichischen Gymnasien abgehalten werden.

Ueber die Prüfung aus der Naturgeschichte und Physik wird eine besondere Vorschrift gegeben.

Hinsichtlich der Religionslehre ist das aus den Semestralzeugnissen der VII. und VIII. Klasse sich ergebende Urtheil in das Prüfungszeugniß aufzunehmen. Dasselbe ist bei der philosophischen Propädeutik der Fall.

Die Festsetzung der Prüfungstage innerhalb der mit den Ministerialerlässen vom 6. Februar 1870, Z. 12128, und vom 30. April 1870, Z. 3573, gezogenen Grenzen bleibt der Gemeindevertretung überlassen.

Vom 30. Juli 1872, Z. 3953.

In Erläuterung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 9. Juli d. J., Z. 2423, beschließt der Gemeinderath, daß sämtlichen städtischen Beamten und Dienern, somit auch jenen, welche bisher noch nicht in die Regulirung einbezogen wurden, vom 1. August d. J. an bis Ende Juli 1874 ein Quartiergeld in der Höhe von 30 Prozent ihres Gehaltes, resp. das im Gemeinderaths-Beschlusse vom 9. Juli genehmigte Minimalquartiergeld zu erfolgen sei.

Vom 30. Juli 1872, Z. 3676.

Die zum Dienste als Gefangenaufseher im städtischen Gefängnisse zu-
gewiesenen Amtsdienner haben im Genusse des mit ihrer Stelle verbundenen systemmäßigen
Quartiergeldes zu verbleiben, und hat diese Maßregel mit 1. August 1872 in Wirksamkeit
zu treten.

Vom 2. August 1872, Z. 1333,

betreffend die sachliche Reorganisation des Stadtbauamtes.

Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 2. August 1872, Z. 1333, wurde der Entwurf
über die sachliche Reorganisation des Stadtbauamtes, nach welchem, um der spe-
zifisch technischen Mission des Stadtbauamtes mehr gerecht zu werden, die ganzen Geschäfte
desselben theils unter die unmittelbare Leitung der Direktion, theils aber auch unter die Lei-
tung der mehr selbstständig agirenden und nur der Direktion und der vorgesetzten Behörde
verantwortlichen Vorstände der Fachabtheilungen (der Ober-Ingenieure) gestellt, das Institut
der Bezirks-Ingenieure aufgelassen, und je 2 subalterne Bauamtsbeamte an die einzelnen Be-
zirke zur Verrichtung der minder bedeutenden kurrenten Geschäfte im steten Einvernehmen mit
den Bezirksvorstehern zugewiesen werden sollen, und nach welchem sich der Dienst des Stadt-
bauamtes in folgender Weise vertheilt:

I. Direktion;

II. die drei Fachabtheilungen:

a) für Hochbau,

b) für Straßen- und Brückenbau,

c) für Wasserbau-Angelegenheiten,

denen 1 Ober-Ingenieur vorsteht, und denen je nach Bedarf und Ermessen der Direktion die
erforderlichen Ingenieure, Adjunkten, Assistenten und Eleven je nach ihrer speziellen Eignung
zugewiesen werden sollen;

III. der Exekutions- und Manipulationsdienst;

IV. die Feuerwehr provisorisch bis zur anderweitigen Verfügung verbunden mit der
Stadtsäuberung;

V. Evidenz-Bureau;

VI. Material-Verwaltung;

VII. Kanzlei-Geschäfte.

III., IV., V., VI. und VII. unter der unmittelbaren Leitung der Direktion genehmigt,
und wegen Vereinfachung des Kontenwesens beschlossen, daß zur schnelleren Befriedigung der
Kontrahenten die einzelnen Konten von dem im Bezirke exponirten Stadtbauamts-Beamten in
Empfang genommen, revidirt und täglich oder in den kürzesten Intervallen der Buchhaltung
im kurzen Wege zur Adjustirung übergeben werden, von wo sie im kurzen Wege wieder dem
Vorsteher zur Ausbezahlung retournirt werden.

Zugleich wurde im Prinzipie auch die Trennung der Feuerwehr und der Straßensäube-
rung vom bauamtlichen Dienste genehmigt und der Magistrat beauftragt, über die Organi-
sation dieser beiden zu vereinigenden und unter die Oberleitung der Stadtbauamts-Direktion
zu stellenden Dienste und über allfällige Gremialverhandlungen im Bauamte ehestens Anträge
zu stellen.

Vom 27. August 1872, Z. 3492.

Den Ringstraßen-Bespritzungsarbeitern, welche sich durch einen Monat bei dieser Arbeit zufriedenstellend verwendet haben, wird eine Monatszulage von 3 fl. bewilligt. Diese Zulage gilt vorläufig pro 1872 und ist vom 1. Juni 1872 an auszubehalten.

Vom 30. August 1872, Z. 3008.

Die vom Bauamte vorgenommenen Erhebungen über die Anwendung imprägnirter Hölzer von Seite der Eisenbahnen werden zur Kenntniß genommen und wird nach dem Antrage des Bauamtes im Prinzipie beschlossen, die Imprägnirung solcher Hölzer, welche der Erdfeuchtigkeit oder überhaupt der abwechselnden Nässe und Trockenheit ausgesetzt sind, bei Kommunalobjekten allgemein einzuführen.

Vom 30. August 1872, Z. 1443.

Ueber Ansuchen der beiden Herren Stadtphysiker um Erhöhung ihrer Bezüge hat der Gemeinderath in seiner Plenarsitzung vom 30. August d. J. folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Gehalt der Herren Stadtphysiker wird mit je zweitausend zweihundert Gulden (2200 fl.) De. W. per Jahr festgesetzt.

2. Nach je fünf in dieser Eigenschaft mit entsprechendem Erfolge zurückgelegten Dienstjahren gebührt ihnen eine Diensteszulage von je zweihundert Gulden (200 fl.) De. W., und zwar bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre.

3. Die Verpflichtung der Herren Stadtphysiker, in der inneren Stadt zu wohnen, wird aufrecht erhalten und ihnen ein Quartiergeld mit je sechshundert Gulden (600 fl.) De. W. pro Jahr verliehen.

4. Die erste Quinquenalzulage wird den gegenwärtigen Herren Stadtphysikern vom Tage des obigen Gemeinderaths-Beschlusses angewiesen, während der Anfangspunkt der zweiten Quinquenalzulage vom Tage ihrer Beeidigung an zu berechnen ist.

Vom 17. September 1872, Z. 4008.

Der Gemeinderath genehmigt die Erhöhung des Quartiergeldes für die Bürger-spitals-Beamten von 20 auf 30 Prozent des reinen Gehaltes und zwar für die Zeit vom 1. August 1872 bis Ende Juli 1874. (Ausgenommen sind jene Beamte, welche im Besitze eines Natural-Quartieres sind.)

Der Gemeinderath beschließt, daß der Taglohn der Steuerexekutionisten von 70 kr. auf 1 fl. De. W. und das Quartier-, Holz- und Lichtrelutum per 63 fl. auf 100 fl. De. W. jährlich erhöht werde.

Vom 24. September 1872, Z. 4279 und 4280.

Jene Lehrer, welche wegen nicht vollendetem zweijährigen Schuldienstes vom k. k. Landes Schulrathe die Bestätigung der Präsentation nicht erhielten, werden zur einstweiligen Verwendung an den städtischen Volks- und Bürgerschulen mit dem vollen Gehaltsbezüge zugelassen.

Vom 24. September 1872, Z. 4886.

Den Ortsschulrätthen wird auch für das kommende Schuljahr 1872/73 die Anschaffung der nothwendigen Lehrmittel aus dem mit Gemeinderaths-Beschluß vom 3. Oktober v. J., Z. 2558, bewilligten Pauschale überlassen. Demnach haben die Lehrkörper aller Bezirke ihre Bedürfnisse an Lehrmitteln bekannt zu geben und es sind die Herren Obmänner der sämtlichen Ortsschulrätthe zu ersuchen, in gemeinschaftlicher Sitzung diese Eingaben zu sichten und festzustellen, in wie viel Exemplaren jedes einzelne Lehrmittel zu beschaffen sein wird, um bei der Anschaffung im Ganzen die beste Qualität und die billigsten Preise zu erzielen.

Vom 27. September 1872, Z. 2861.

Die Evidenzhaltung und Kontrolle über die gußeisernen Kanalgitter und Deckel ist in allen 9 Bezirken Wiens durch das Bauamt, resp. durch die bezüglichlichen Bezirks-Ingenieure zu führen.

Vom 27. September 1872, Z. 2873.

Ueber Ansuchen des Traiteurs des Versorgungshauses in Mauerbach um Erhöhung der mit Gemeinderaths-Beschluß vom 26. Jänner 1869, Z. 7124, bewilligten Theuerungs-Entschädigung für die bei der Ausspeisung der Pfründner erlittenen Verluste wird beschlossen, daß die Aufzählung für die gesunden Pfründner in dem für das Obber Versorgungshaus genehmigten Ausmaße von $\frac{6}{10}$ kr. per Kopf für je 2 kr. Steigerung, nicht wie bisher erst bei dem Rindfleischpreise von 26 kr., sondern schon bei dem Preise von 24 kr. per Pfund Rindfleisch zu beginnen habe.

Vom 27. September 1872, Z. 102.

Den bestehenden zehn Kanalauffsehern wird anlässlich der ihnen übertragenen Einsammlung der Bestätigungen über die ordentliche Räumung der Hauskanäle, Senkgruben etc. gestattet, den Lohn per 1 fl. 60 kr. per Tag auch für die Sonn- und Feiertage zu beziehen; von der diesfälligen Mehrauslage von 1040 fl. jährlich entfallen $\frac{2}{5}$ per 416 fl. auf die Kommune, während $\frac{3}{5}$, d. i. 624 fl., repartirt werden.

Vom 26. September 1872,

enthaltend Bestimmungen über die selbstständige Erledigung von Geschäftsstücken durch die Sektionen.

Der §. 18 der Geschäftsordnung für die Sektionen des Gemeinderathes wird aufgehoben und an dessen Stelle verfügt:

Die nachstehend bezeichneten Gegenstände können von den Sektionen unter folgenden Bedingungen selbstständig erledigt werden:

1. Der Beschluß der Sektion muß mit dem als Berathungsgegenstand vorliegenden Antrage des Magistrates, oder wenn die Vorlage von der Buchhaltung ausgeht, mit dem Antrage der Buchhaltung übereinstimmen.

2. War das Geschäftstück bereits Gegenstand der Verhandlung in einer anderen Sektion, so muß der Sektionsbeschluß auch mit dem Antrage der Sektion übereinstimmen, in welcher der Gegenstand früher verhandelt wurde.

3. Der Beschluß muß mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden, und es müssen wenigstens sieben der Anwesenden demselben beistimmen; sind nur sieben Sektionsmitglieder anwesend, so ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

4. Erachtet der Bürgermeister, daß ein so gefaßter Beschluß die Interessen der Gemeinde oder ein Gesetz verletze, so hat er den Gegenstand an das Plenum des Gemeinderathes zu leiten.

5. Ein solcher Gegenstand ist auch dann der Plenarberathung zu unterziehen, wenn der Beschluß nur mit Stimmenmehrheit gefaßt wurde und wenigstens ein Drittheil der in der Sektionsitzung anwesenden Mitglieder die Vorlage an das Plenum verlangt.

6. Die gefaßten Beschlüsse sind in der Ausfertigung als nur von einer Sektion ausgehend zu bezeichnen, und im Auszuge den gedruckten Protokollen der Verhandlungen in den Plenarversammlungen des Gemeinderathes als Anhang beizufügen.

Die unter diesen Bedingungen zur selbstständigen Erledigung durch die Sektion geeigneten Gegenstände sind:

Bei allen Sektionen.

1. Anzeigen, Berichte u. s. w. des Magistrates, der Buchhaltung oder eines anderen städtischen Nebenamtes, welche lediglich zur Kenntniß zu nehmen sind, wenn nicht der Auftrag zur Berichterstattung vom Plenum des Gemeinderathes ausgegangen ist.

2. Maßregeln zur Durchführung von Gemeinderathsbeschlüssen oder gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Kommune hiedurch keine Mehrauslagen erwachsen.

In der I. Sektion.

1. Die Gewährung von Pensionen, Erziehungsbeiträgen, Sterbquartalen, Abfertigungen und Quartiergeldern, wenn nur die normalmäßigen Bezüge bewilligt werden.

2. Die Ertheilung von Gnadengaben an Beamte, Diener, deren Witwen und Waisen, wenn der jährliche Bezug 50 fl. und die Dauer des Bezuges drei Jahre nicht überschreitet; dann die Verlängerung des Genusses solcher bereits bewilligter Bezüge ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, für die Zeit, auf welche der Bezug früher bewilligt war.

3. Die Abweisung von Gesuchen um Personalzulagen, Erziehungsbeiträge, Pensions- oder Provisionserhöhungen, welche die normalmäßigen Bezüge überschreiten.

4. Die Nachsicht der in den §§. 4, 5, 6 und 7 D. Pr. geforderten Bedingungen zur Aufnahme in den Kommunaldienst.

5. Die Bewilligung der graduellen Vorrückung städtischer Beamten in Gemäßheit des §. 101 D. Pr.

6. Die Ertheilung von Urlauben nach §. 38 D. Pr. bis zur Dauer von sechs Wochen über jene Zeit, welche der Bürgermeister bewilligen kann.
7. Die Ertheilung von Löschungsbewilligungen.
8. Die schließliche Redaktion von Vertrags-Urkunden auf Grundlage der Beschlüsse des Gemeinderathes.
9. Die Genehmigung von Stiftsbriefs-Entwürfen nach erfolgter Annahme der Stiftung durch den Gemeinderath.
10. Die Verleihung von Stiftungsbezügen, Stipendien, Freiplätze u. s. w. in Uebereinstimmung mit den zum Vorschlage Berechtigten.
11. Die Abweisung von Gesuchen um die Verleihung der Salvador-Medaillen.

In der II. Sekzion.

1. Zuständigkeits- und Einbürgerungs-Gesuche, dann die Taxnachricht oder Taxermäßigung bei einem mehr als zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalte des Wittwerbers in Wien.
2. Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes.
3. Die Genehmigung der vom Magistrate vorgelegten Projekte über präliminirte Kanalbauten, wenn die Baufekzion dem Projekte zustimmt.
4. Die Genehmigung der Projekte über präliminirte Pflasterungen.
5. Die Entscheidung über nicht präliminirte Pflasterungen, Kanalbauten und Bespritzungen und deren Bewilligung, wenn die bezügliche Präliminarposizion noch genügende Deckung bietet.
6. Die Bestimmung der Offertverhandlungen oder sonstigen Behandlungen über Kanalbauten, Pflasterungen und Bespritzungen.
7. Die Bewilligung der auf Pflasterungen, Kanalbauten und Bespritzungen bezüglichen Reparaturen innerhalb der Gränze der Präliminarposizionen.
8. Die endgiltige Genehmigung der in den Wirkungskreis der Sekzion gehörigen Offertverhandlungen oder sonstigen Behandlungen, wenn von dem Bestbote nicht abgegangen und die präliminirte Summe um nicht mehr als 35 Prozent überschritten wird.
9. Die Aufstellung, Veränderung und Vermehrung von Gaslaternen oder Gasflammen auf bereits bestehenden Beleuchtungsstrecken.
10. Die Passirung von Ueberschreitungen, wenn die Ueberschreitung 10 Prozent der für das Objekt bewilligten Kosten und die Summe von 5000 fl. nicht übersteigt.
11. Die Genehmigung, Verlängerung und Nachsicht der Ueberschreitung der Ausführungs-Termine bei in den Bereich der Sekzion gehörenden städtischen Arbeiten.
12. Gesuche um zeitweilige Ueberlassung, rücksichtlich Ausleihung von Fahnen, Flaggen und Dekorationsgegenständen innerhalb des Polizei-Rayons.
13. Gesuche um nicht periodische Benützung der Säle in den Gemeindegäusern auf höchstens drei Tage.
14. Gesuche um Uebernahme von Trottoirs in das Eigenthum und die Erhaltung der Kommune, wenn selbe vorschriftsmäßig hergestellt sind oder deren vorschriftsmäßige Ausführung durch Erlag des entsprechenden Betrages sichergestellt ist.
15. Gesuche um Herstellung von Keller-, Eiseinwurfs- oder Kanalaufbruchs-Deffnungen in Trottoirs oder Straßen.
16. Gesuche oder Vorlagen in Betreff der widerruflichen Aufstellung von Objekten auf öffentlicher Straße, als: Tischen, Trinkhallen, Kiosken, Bissoirs, Hütten, Tafeln u. dgl. nebst Bestimmung des bezüglichen Platzzinses.
17. Vorlagen über Numerirung von Häusern, wenn die bestehenden Normen eingehalten werden.
18. Gesuche um Ermäßigung der Kanalräumungsgebühr bis zur Höhe von 50 Prozent.

In der III. Sektion.

1. Eröffnung und Belassung von Parallelklassen, Ertheilung des Doppel- und Wechsel-Unterrichtes.
2. Ueberlassung von Schullokalitäten zu didaktischen Zwecken, unbeschadet des regelmäßigen Unterrichtes und gegen Widerruf.
3. Definitiv-Erklärungen von Lehrern auf Grund abgelegter Prüfungen.
4. Versetzung und Zuweisung von Lehrern, so weit dieselbe nicht dem Bezirks- oder Landes Schulrathe zusteht.
5. Feststellung der Bezüge (Gehalte, Quartiergelder, Quinquenalzulagen) von Lehrern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder gemeinderäthlicher Beschlüsse in Uebereinstimmung mit dem Bezirksschulrathe.
6. Berechnung der Dienstzeit eines Lehrers in Uebereinstimmung mit dem Bezirksschulrathe.
7. Anschaffung von Lehrmitteln und Bibliothekswerken innerhalb der Gemeinderaths-Beschlüsse.
8. Beschaffung von Lernmitteln für arme Kinder.
9. Einladungen zu Prüfungen oder Schulfesten.
10. Entscheidungen über eingesendete Druckschriften, Werke, Abhandlungen, Projekte didaktischer Natur, Eintrittskarten für Schaustellungen u. dgl.

In der IV. Sektion.

Provisorische Anstellungen von Ärzten auf kurze Funktionsdauer, insbesondere bei Epidemien, Kriegsfällen, Ueberschwemmungen u. dgl., wenn nicht der Bürgermeister oder Magistrat dieselbe verfügt hat.

In der V. Sektion.

1. Belassung von Provisionen und Stiftungsgenüssen für Pfründner in den städtischen Versorgungshäusern, dann des Interessengenußes von denselben angefallenen Kapitalien, wenn letztere nach dem Tode des Pfründners dem Armenfonde zufallen.
2. Versetzungen von einem Versorgungshause in ein anderes und die Aufnahme von Zahlpfleglingen.
3. Belassung von Waisen in einem Waisenhause über die normalmäßige Zeit, jedoch nicht länger als auf ein Jahr.
4. Verlängerung von Erziehungsbeiträgen und Verpflegsgeldern auf höchstens ein Jahr über das normalmäßige Alter.
5. Beseitigung von Uebelständen in den Versorgungs- und Waisenhäusern, wenn dieselben nicht zu einer Disziplinar-Verhandlung Anlaß geben und nicht mit einer Auslage über 500 fl., welche im Präliminare gedeckt sein muß, verbunden sind.
6. Anschaffungen für die genannten Humanitätsanstalten, wenn die Kosten derselben die Summe von 500 fl. nicht übersteigen und im Präliminare ihre Deckung finden.
7. Die Ausschreibung von Offertverhandlungen oder beschränkten Verhandlungen zur Beschaffung von Arbeitsleistungen, Lieferungen und sonstigen Bedürfnissen der städtischen Versorgungsanstalten und Waisenhäuser.
8. Die Genehmigung solcher Offertverhandlungen, wenn die Summe der Kosten 1000 fl. nicht übersteigt, keine Ueberschreitung eingetreten ist und das Bestbot nicht abgelehnt wird.

In der VI. Sektion.

Alle in den Wirkungskreis der Sektion fallenden Angelegenheiten mit Ausnahme folgender:

1. Die Bewilligung von Abweichungen von den Bestimmungen der Bauordnung.
2. Die Bestimmung der Baulinie, wenn eine solche für die betreffende Straße noch nicht festgesetzt ist, oder von der festgesetzten abgewichen wird.
3. Die Genehmigung von Vorsprüngen über die Baulinie, welche bei Straßen unter 8 Klafter Breite ein Zwölftel, bei Straßen von 8 Klafter Breite und darüber ein Sechstel der Trottoirbreite überschreiten.
4. Die Erklärung eines Platzes als geeignet zur Erbauung von Wohnhäusern unter erleichterten Bedingungen.
5. Die Bewilligung zur Erbauung einer Gruppe von Gebäuden unter gemeinschaftlichem Abschlusse.
6. Eisenbahn-Anlagen und Umlegungen.
7. Die Entscheidung über Beschwerdeführungen nach §. 89 B. D.
8. Berufungen der Gemeinde gegen Entscheidungen der Bau-Oberbehörde (§. 91 B. D.).
9. Vorkehrungen im Falle von Sistrungen nach §. 92 B. D.

In der VII. Sektion.

1. Befoldungs-Vorschüsse bis zu drei Monaten.
2. Die Passirung von Ueberschreitungen, wenn auch die Buchhaltung damit einverstanden ist, und die Ueberschreitung 10 Prozent der für das Objekt bewilligten Kosten und im Ganzen die Summe von 5000 fl. nicht übersteigt.
3. Die Ertheilung von Ergänzungskrediten bis zum Betrage von 3000 fl.
4. Die Bewilligung von Auslagen ein- für allemal bis zum Betrage von 500 fl.
5. Die Entscheidung von Offertverhandlungen oder sonstige Behandlungen, insofern von dem Bestote nicht abgegangen wird, wenn für dieselben im Voranschlage die Bedeckung vorhanden ist, bis zum Betrage von 5000 fl., wenn aber keine Bedeckung vorhanden ist, bis zum Betrage von 3000 fl.
6. Die Uebertragung von Kontrakten über Arbeiten oder Lieferungen für die Kommune an andere Personen.
7. Vermietungen und Grundverpachtungen bis zur Dauer von drei Jahren, wenn der jährliche Mieth- oder Pachtzins 2000 fl. nicht übersteigt.
8. Grundeinkösungen im Sinne des §. 20 der Bauordnung bis zum Betrage von 3000 fl.
9. Abweisliche Entscheidungen bis zum Betrage von 500 fl.
10. Ertheilung von Absolutorien.

In der VIII. Sektion.

1. Platzinsermäßigungen auf Märkten und in den Markthallen nicht unter die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr im Einverständnisse mit der Finanzsektion.
2. Versekung der Marktparteien von den Märkten in die Hallen.
3. Verlängerung der Marktdauer.
4. Kleinere Herstellungen auf Märkten und in den Schlachthäusern einverständlich mit der Bau- und Finanzsektion bis zum Kostenbetrage von 3000 fl.

Uebergangsbestimmung.

Diese Beschlüsse des Gemeinderathes sind in Druck zu legen, dem Magistrate und der Buchhaltung zur Wissenschaft bekannt zu geben, und treten am 1. Oktober 1872 in Wirksamkeit.

Chronik der Verwaltung.

(Auszeichnungen.) Dem Kassendirektor des städtischen Oberkammeramtes Herrn Karl Gaber wurde aus Anlaß seines 45jährigen Dienstjubiläums und seiner 25jährigen Thätigkeit als Armenvater und Armenbezirks-Direktor die große goldene Salvator-Medaille verliehen. (Gemeinderaths-Beschluß vom 27. Juni 1872.)

Dem Armenvater im Pfarrbezirke Hernals, Laurenz Schwarz und dem Armenbezirks-Direktor im Pfarrbezirke Mariahilf, Ignaz Haschke, wurde die große goldene Salvator-Medaille verliehen. (Gemeinderaths-Beschluß vom 18. September 1872.)

(Dienstesaustritt.) Der Hausarzt im Versorgungshause zu St. Andrä, Dr. Joh. Egger, hat auf seinen Dienst resignirt. (Gemeinderaths-Beschluß vom 17. Oktober 1872.)

(Pensionirungen.) In den bleibenden Ruhestand wurden versetzt: Der Materialverwahrer und Ingenieur Ludwig Hild (Gemeinderaths-Beschluß vom 5. Juli 1872);

der quieszirte Magistrats-Sekretär Rudolf v. Schmeidler (Gemeinderaths-Beschluß vom 5. Juli 1872);

der Verwalter im Versorgungshause zu Mauerbach Moriz Grabmaier (Gemeinderaths-Beschluß vom 9. August 1872);

der Verwalter des Fondsgutes Kaiser-Ebersdorf J. Brandstetter und der Kontrollor Niefenau (Gemeinderaths-Beschluß vom 9. August 1872);

der Rechnungsrath der städtischen Buchhaltung Karl Appel (Gemeinderaths-Beschluß vom 9. August 1872).

(Ernennungen und Vorrückungen.) Zum Armenarzte im Bezirke Josefstadt wurde Dr. Josef Schrank (Gemeinderaths-Beschluß vom 19. Juli 1872) und zum Armenarzte im Bezirke Wieden Dr. Alois Mück ernannt. (Gemeinderaths-Beschluß vom 30. Juli 1872.)

Die Stelle eines Hausarztes im Versorgungshause zu Ybbs wurde dem Med. Dr. Lang verliehen. (Gemeinderaths-Beschluß vom 30. Juli 1872.)

Zum Direktor des Schlachthauses in St. Marx wurde der Markt-Kommissär R. Meißel ernannt. (Gemeinderaths-Beschluß vom 9. August 1872.)

Zu Direktoren der neuen Doppel-Bürgerschule in der Herminengasse des Bezirkes Leopoldstadt wurden die Bürgerschul-Lehrer Franz Kaschl und Laurenz Mayer ernannt. (Gemeinderaths-Beschluß vom 16. August 1872.)

Zum Chordirigenten bei St. Leopold ernannte der Gemeinderath den Kapellmeister Josef Kaulich. (Gemeinderaths-Beschluß vom 30. August 1872.)

Die Stelle eines Professors der Geographie und Geschichte an der Oberrealschule des Bezirkes Wieden wurde dem Dr. Ludwig Zirkowsky verliehen. (Gemeinderaths-Beschluß vom 30. August 1872.)

Zum Lehrer der deutschen Sprache am Pädagogium wurde Professor Dr. Thurnwald ernannt. (Gemeinderaths-Beschluß vom 24. Oktober 1872.)

Zum Lehrer der französischen Sprache an der Wiedener Oberrealschule wurde Karl Weiling ernannt. (Gemeinderaths-Beschluß vom 24. Oktober 1872.)

Die Stelle eines Direktors am städtischen Realgymnasium in Mariahilf wurde dem k. k. Landeschulinspektor Dr. Erasmus Schwab verliehen. (Gemeinderaths-Beschluß vom 29. Oktober 1872.)

Der Lehrer Franz Frank wurde zum Oberlehrer ernannt. (Gemeinderaths-Beschluß vom 21. Juni 1872.)

Zu Unterlehrern und Unterlehrerinnen an den Wiener Volks- und Bürgerschulen wurden vom Gemeinderathe am 5. Juli d. J. ernannt:

Schneider Leopold, Aushilfslehrer.

Schiebel Eduard,

Mayer Marie, Aushilfslehrerin.

Gally Hermine,

Schlegel Johann, Aushilfslehrer.

Winter Heinrich,

Bieger Johann,

Trojan Karl,

Süßmayer Konrad,

Kováčic Franz,

Villwonseder Eduard, Aushilfslehrer.

Forstner Lorenz,

Willi Luzius, Privatlehrer.

Hiendler Leopold,

Eßmann Wilhelmine, Privatlehrerin.

Schmidt Helene,

Hitzler Pauline,

Priß Marie, Industriellehrerin.

Atlas Sabine, Aushilfslehrerin.

Prohaska Wilhelmine, Aushilfslehrerin.

de la Comte Viktorine, Aushilfslehrerin.
 Erhart Amalie, Privatlehrerin.
 Hussen Emilie, Aushilfslehrerin.
 Panzer Antonie, "
 Mahl Marie, "
 Gabriel Laurencia, "
 Dörfel Helene, "
 Schaller Ottilie, "
 Haupt Amalie, "
 Wührer Leopoldine, "
 Handle Karoline, "
 Benkowitz Marie, "
 Fischer Marie, "

Kaltschik Marie, Privatlehrerin.
 Koch Amalie, Aushilfslehrerin.
 Löwy Regina, "
 Hofer Marie, "
 Köstner Josephine, Industriellehrerin.
 Adamek Eduard.
 Seifert Josef.
 Pemmer Ignaz, Aushilfslehrer.
 Pabisch Leopold, "
 Appel Marie, Aushilfslehrerin.
 Darsky Franz, Aushilfslehrer.
 Jäger Franz.

Die folgenden Bürgerschullehrer wurden in die Gehaltsstufe von 800 fl. eingereiht:

Asimus Franz.
 Binsdorfer Mich.
 Branky Franz.
 Egger Josef.
 Fellner Alois.

Gallistl Franz.
 Höfler Karl.
 Kopecky Franz.
 Kastner Josef.
 Langer Paul.

Mayer Laurenz.
 Mosbauer Anton.
 Müller Stephan.
 Rosenkranz Karl.
 Prucker Franz.

Folgende Volksschullehrer wurden in die Gehaltsstufe von 700 fl. eingereiht:

Angermayer J. F.
 Bösbauer Johann.
 Bunning Wilhelm.
 Bantsch Albin.
 Breiteneder Josef.
 Bauer Joachim.
 Bauer Franz.
 Bruhns Alois.
 Borimann Anton.
 Buchelt Josef.
 Cannal Albert v.
 Draxler Michael.
 Durchhalter Johann.
 Dasch Anton.
 Eglauer Karl.
 Eder Johann.
 Eggenthaler Josef.
 Fial Johann.
 Fröhlich Karl.
 Fleischhacker Josef.
 Fekmann Anton.
 Feichtinger Anton.
 Fastenbauer Johann.
 Fenzl Franz.
 Fleischer Ignaz.
 Finkes Dominik.
 Glaser Anton.
 Gasteiner Josef.
 Gartner Ferdinand.
 Hein Adalbert.
 Höller Josef.
 Heinz Vinzenz.

Hainzl Anton.
 Halmshlager Johann.
 Heiden Leopold.
 Hofer August.
 Hübner F.
 Jordan Valentin.
 Jerabek Heinrich.
 Jdinger Alois.
 Kohla Martin.
 Kainz Ignaz.
 Klingsbiel Eduard.
 Kramny Josef.
 Katschinsky Anton.
 Kurzbauer Johann.
 Kugler Josef.
 Kolauch Josef.
 Kowarschnik August.
 Kristinus Karl.
 Leitner Josef.
 Leitgeb Josef.
 Mühlbauer Nikolaus.
 Markhardt Ferdinand.
 Mas Johann.
 Melzer Josef.
 Neumayer Leopold.
 Nagl Friedrich.
 Nagl Josef.
 Paul Johann.
 Prels Franz.
 Puchwein Wilhelm.
 Pech Johann.
 Pollak Eduard.

Polzeuthner Michael.
 Pehm Franz.
 Pink Alois.
 Quier Leopold.
 Reinhardt Johann.
 Robosch Franz.
 Rosival August.
 Riedl Anton.
 Schober Michael.
 Schopf Johann.
 Simoner Johann.
 Spaa Josef.
 Semrad Josef.
 Soltokowic Elias.
 Schreder Mathias.
 Söllner Anton.
 Schober Karl.
 Stipan Franz.
 Schwind Josef.
 Schmidt Ernst.
 Schleinz Josef.
 Tasch Jakob.
 Teufelberger Alois.
 Wöber Franz.
 Wieninger Anton.
 Waiz Sebastian.
 Waas Franz.
 Wlcek Johann.
 Wurst Matthäus.
 Wittmann Eduard.
 Weiß Adalbert.
 Zeus Wilhelm.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 9. August 1872.)

Mit Beschluß vom 30. August d. J. wurden folgende provisorische Unterlehrer und Unterlehrerinnen unter Anweisung des höheren Gehaltes von 50 fl. definitiv ernannt:

Alois Keller, Eduard Wenghart, Franz Kritscher, Josef Solletschek, Johanna Küchler, Marie Pfeiffer und Ignaz Würflinger.

Zu Bürgerschullehrern und Bürgerschullehrerinnen wurden vom Gemeinderathe ernannt:

Allinger Emma.
Adamek Eduard.
Blümel Jakob.
Bruhns Alois.
Christen Vinzenz.
Eibl Johann.
Fleischhacker Josef.
Frenhammer Louise.
Gstettner Johann.
Gotthard Wilhelmine.
Gretschnigg Karoline.
Gliber Gabriel.
Gmeinböck Johann.
Huber Karl.
Hofer August.
Hübner J. M.
Holzer Josef.
Janotta August.
Krapf Heinrich.

Krek Anton.
Kopecky Josef.
Kaiser Thomas.
Luksch Josephine.
Lang Karl.
Markhart Ferdinand.
Mayer Adalbert.
Oppel Johann.
Pawlik Hugo.
Pennerdorfer Ignaz.
Pollak Eduard.
Pacak Julius.
Prels Franz.
Quiex Leopold.
Reidlinger Hermine.
Richter Franz.
Reinisch Anna.
Salava Karl.
Steigl Josef.

Stadler Rudolf.
Schwarz Marie.
Stoppauer Marie.
Seisfert Josef.
Schwenninger Karl.
Sacher Johann.
Trojan Karl.
Thomas Rudolf.
Vogth Ignaz.
Wollensack Anton.
Winkler Josef.
Wenusch Franz.
Wawrzyk Johann.
Wlcek Johann.
Winter Adalbert.
Zeus Mathias.
Zeus Wilhelm.

Zu Lehrern wurden vom Gemeinderathe ernannt:

Albrecht Karl.
Aumann Karl.
Bayer Emanuel.
Binder Alois.
Brenner Jakob.
Bauer Alois.
Baumgartner Johann.
Baumeiß Julius K.
Buchner Franz.
Döhl Georg.
Drexler Karl.
Eichler Josef.
Eisenreich Anton.
Eichinger Hermann.
Figl Johann.
Goldmann Alois.
Haas Joh. Christ.
Haidvogel Karl.
Hofmann Alois.
Imhof Franz.

Jahn Anton.
Klaisner Johann.
Kizka Karl.
Kirchmayer Franz.
Kromer Anton.
Kurz Johann.
Nürnbergger Hedwig.
Nothaksberger Paul.
Podinsky Ludwig.
Pohl Karl.
Praun Franz.
Prischinig August.
Pösch Alois.
Plescher Ignaz.
Pleininger Johann.
Pobisch Leopold.
Pothau Johann.
Reinhard Alois.
Riedl Johann.
Rozak Mathias.

Rybiezka Eduard.
Schmidt Emanuel.
Schöpfleitner Eduard.
Strobl Karl.
Schindler Franz.
Scholl Ludmilla.
Schwind Rudolf.
Schopf Alexander.
Sohann Johann.
Süßmayer Konrad.
Schally Karl.
Till Josef.
Trödthan Ludwig.
Wunderlich Michael.
Wadak Ludwig.
Wenghart Eduard.
Waidhofer Marie.
Wendlener Karl.
Boder Julius.
Bieger Johann.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 30. August 1872.)

(Zivilsicherheitswache.) Mit Rücksicht auf die Thätigkeit der k. k. Sicherheitswache in der Hilfeleistung bei Unglücksfällen wurden vom Gemeinderathe am 26. Juli d. J. an 80 Mann eine Entlohnung von je 10 fl. und an einen Sicherheitswachmann anlässlich einer besonders hervorragenden Lebensrettung 50 fl. zu vertheilen beschlossen.

(Feuerwehr.) Ueber Gemeinderathsbeschlus vom 20. August wurden die Nachbargemeinden ersucht, dahin zu wirken, daß sich die dortigen Feuerwehren bei ihrer Hilfeleistung bei Bränden im Rayon von Wien dem Kommando der hiesigen Löschanstalt unbedingt fügen und sich jeder eigenmächtigen Wirkung enthalten, daß von denselben die speziellen Bestimmungen in Bezug auf die Hofburg, die Krankenhäuser und Theater beobachtet und zur Kenntlichmachung der Mitglieder besondere Abzeichen (etwa Kokarden auf der Brust) verwendet werden.

(Armenwesen.) Hinsichtlich der Reorganisirung des Armenwesens wurden am 24. September folgende Anträge der Armensektion zum Beschlusse erhoben:

1. Das dermalige Pfarr-Armenwesen in Wien ist in der Art zu reorganisiren, daß an die Stelle der Pfarr-Armenbezirke nunmehr Gemeinde-Armenbezirke zu treten haben.

2. Der Vorsteher des Gemeindebezirkes (Stadtausschusses) ist auch zugleich Vorstand des Gemeinde-Armenbezirkes, dessen Umkreis mit dem des Gemeindebezirkes zusammenfällt.

3. Die Wahl der Armenväter hat durch den betreffenden Bezirksausschuß (Stadtausschuß) zu geschehen; die Gewählten sind der Bestätigung des Magistrates zu unterziehen und haben dem Herrn Bürgermeister die Angelobung zu leisten.

4. Mit dem Zeitpunkte des Inslebensretens dieser Bestimmungen ist das dermalige Pfarr-Armeninstitut als aufgehoben zu betrachten, den bisherigen Mitgliedern desselben ist von Seite des Gemeinderathes in entsprechender Weise der Dank für deren humanitäre Leistungen auszuwirken, und ist zugleich gegenüber den Armenbezirksvorständen, respektive den Bezirksvorstehern, die Erwartung auszudrücken, daß bei der sodann vorzunehmenden Neuwahl von Armenvätern vor Allem auf diese Männer, welche sich bereits auf diesem Gebiete der Humanität Verdienste erworben und reiche Erfahrungen gesammelt haben, Rücksicht genommen werde.

5. Die Geschäfte des Armenwesens in den Armenbezirken der Pfarren Hernals, Neulerchenfeld und Neudorf sind bis auf Weiteres, d. h. insolange in der bisherigen Art und Weise fortzuführen, bis eine Entscheidung über die Frage der Einbeziehung der Vororte in die Gemeinde Wien getroffen sein wird.

6. In Betreff dieser Reorganisirung des Armen-Institutes in Wien ist schon in der nächsten Landtagsession ein Landesgesetz zu erwirken.

Zum Zwecke der Festsetzung jener Bestimmungen, welche in dieses Landesgesetz aufzunehmen sind, ist eine Kommission aus Mitgliedern der Rechtssektion und Armensektion zu wählen.

7. Der Magistrat ist zu beauftragen, dem Gemeinderathe baldmöglichst einen Entwurf der inneren Organisierung dieser neuen Armenbezirke vorzulegen, damit sofort nach dem Erscheinen des zu erwirkenden Landesgesetzes diese Institution ins Leben treten könne, und sei in diesem Entwurfe besonders auf monatliche Konferenzen sämmtlicher Armenbezirksvorsteher, welche unter dem Voritze des jeweiligen Herrn Magistrats-Direktors, sowie unter Zuziehung des jeweiligen Herrn Referenten des Armen-Departements des Magistrates stattzufinden haben, Bedacht zu nehmen.

(Waisenhaus.) Am 4. September genehmigte der Gemeinderath das technische Projekt für die Erbauung des III. städtischen Waisenhauses auf den städt. Baustellen XII, XIII, XIV in der Galileigasse im IV. Bezirke mit einem Kostenaufwande von 118.137 fl. 90 kr.

(Fischhalle.) Am 5. Juli genehmigte der Gemeinderath das Detailprojekt für die Erbauung einer Fischhalle nächst dem Kaiserbade. Mit Rücksicht auf die von den Donaufischern geltend gemachten und als begründet anerkannten Bedenken gegen das genehmigte Projekt wurde beschlossen, von der Ausführung dieses Projektes Umgang zu nehmen und eine derartige prov. Fischhalle nach dem vom Stadtbauamte vorgelegten und mit 30.000 fl. veranschlagten Projekte auf dem, dem k. k. Stadterweiterungsfonde gehörigen Grunde rückwärts der Gartenanlagen am Franz-Josefs-Quai, welcher derzeit als Steinlagerplatz an Pflasterer vermiethet ist, zu erbauen. Wegen Ueberlassung dieses Grundes wurde der Magistrat angewiesen, die erforderlichen Verhandlungen mit dem k. k. Ministerium des Innern sowie wegen schleuniger Räumung des Platzes auch mit den betreffenden Pflasterern einzuleiten.